



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 05/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	27.02.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nosa Brandon Okundaye, Hoffeldstr. 34, 40235 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005175311/25 am 09.02.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H e i l m a n n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ismael Burock, Haskenstr. 17, 45143 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176042/30 am 16.02.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.02.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jürgen Dieter Lagodny, Oberländer Häfen 11, 28199 Bremen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005172022/44 am 17.09.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aza Dzabrailova, Heidestr. 130, 42549 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176892/25 am 27.01.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.01.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H e i l m a n n

#### Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für 2014 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2100148000000 für die abgemeldete Firma AC Mülheim Hochbau GmbH konnte nicht zugestellt werden, weil die Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Vitor Bruno de Cavalho Morgado, unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2012 vom 03.02.2014 für Jasmin Mlocek, zuletzt wohnhaft Sedanstr. 21, 45359 Essen kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2012 vom 22.11.2013 für Daniel Wojtecki, zuletzt wohnhaft Eichenberg 25, 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2015 und Folgejahre, Aktenzeichen 24-5/1496550699306, für die Steuerpflichtigen Cornelia und Gerd Lindemann, bisher Wohnhaft in 45133 Essen, Hatzper Bogen 8, kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines  
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2015 und Folgejahre, Aktenzeichen 1900000075068 für die Steuerpflichtige Van Hung Lam Duong, bisher wohnhaft in Ho Chi Minh City, Vuong St. 16, Vietnam, kann nicht zugestellt werden, da Frau Lam Duong unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

C a s t o r

### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Bianca Pust, geb. 11.05.1994, letzte bekannte Anschrift Liebknechtstr. 6 in 46047 Oberhausen, Aktenzeichen 32-13.14.03.510/14 vom 17.02.2015

Die Ordnungsverfügung vom 17.02.2015 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 17.02.2015 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H a s e n j ä g e r

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Marc Bendik zuletzt wohnhaft gewesen Ruhrblick 2 in 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.01.2015 (Aktenzeichen: 50-711/103975/08) konnte nicht zugestellt werden, da nach örtlicher Ermittlung der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

K ä m m e r e r

### Wiederwahl der Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk 1 (Altstadt I – Stadtmitte mit Menden und Holthausen)

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 27.01.2015 Herrn Joachim Bendixen, Mendener Str. 23, 45470 Mülheim an der Ruhr im Schiedsgerichtsbezirk 1 (Altstadt I – Stadtmitte mit Menden und Holthausen) für weitere fünf Jahre zum Schiedsmann gewählt.

Das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat Herrn Bendixen mit Datum vom 06.02.2015 gemäß § 4 Schiedsamtsgesetz NRW in seinem Amt bestätigt.

Mülheim an der Ruhr, 13.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

A l t e n b a c h

## **Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße/Am Schloß Broich – Inn 28“ Verfahrensbezeichnung: Inn. 28/I**

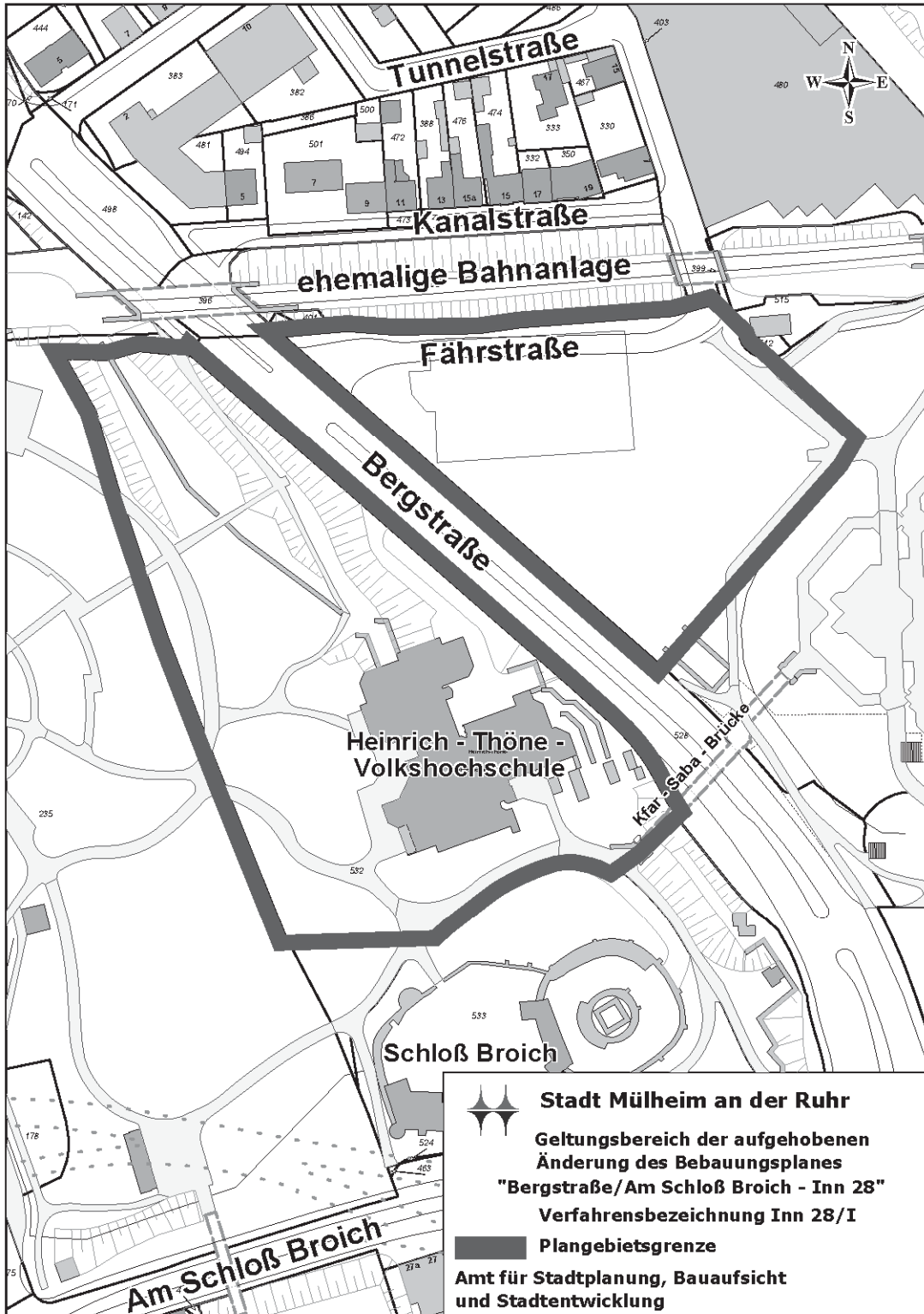
vom 20.02.2015

#### **I**

Der Planungsausschuss hat am 03.02.2015 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße/Am Schloß Broich – Inn 28“ (Verfahrensbezeichnung Inn. 28/I) vom 16.09.2014 beschlossen.

#### **II**

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 02.2015

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## B e k a n n t m a c h u n g

### Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenhof O 36“

vom 20.02.2015

#### I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenhof – O 36“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebietes im Geltungsbereich der Straßenfluchtlinie Nr. 82 „Bebauungsplan des Geländes zwischen Großenbaumer Straße – Nachbarsweg – Schneisberg und Waldbachtal“, förmlich festgestellt am 21.02.1951, liegt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Lindenhof – O 36“ gilt diese Straßenfluchtlinie, soweit sie im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt, als aufgehoben.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben. Die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger ist zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen. Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

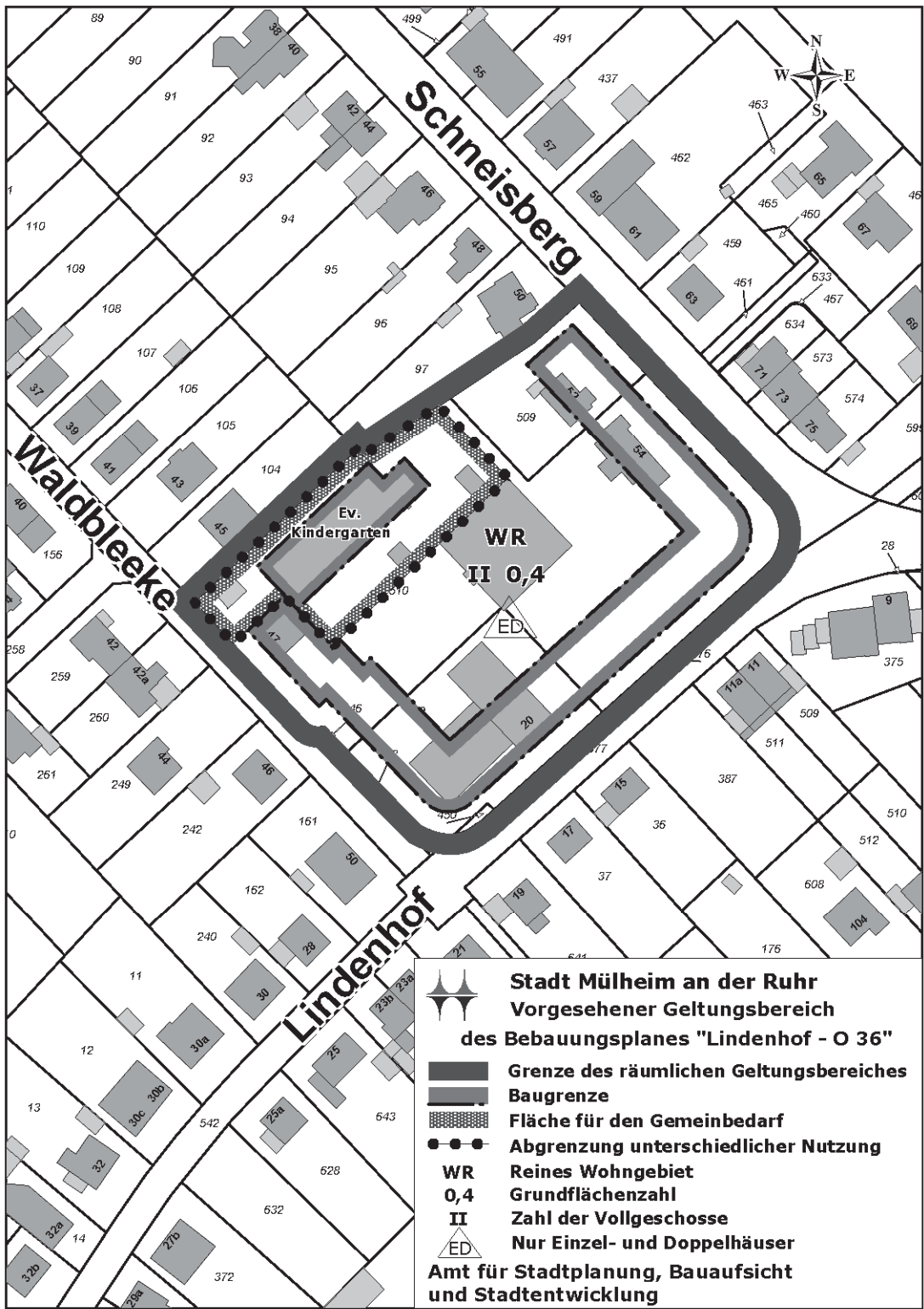
Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

#### II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem gleichzeitig veröffentlichten Plan zu erkennen.





Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 02.2015

### III

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## Bekanntmachung

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bruchstraße/Zukunftsschule – S 16“**

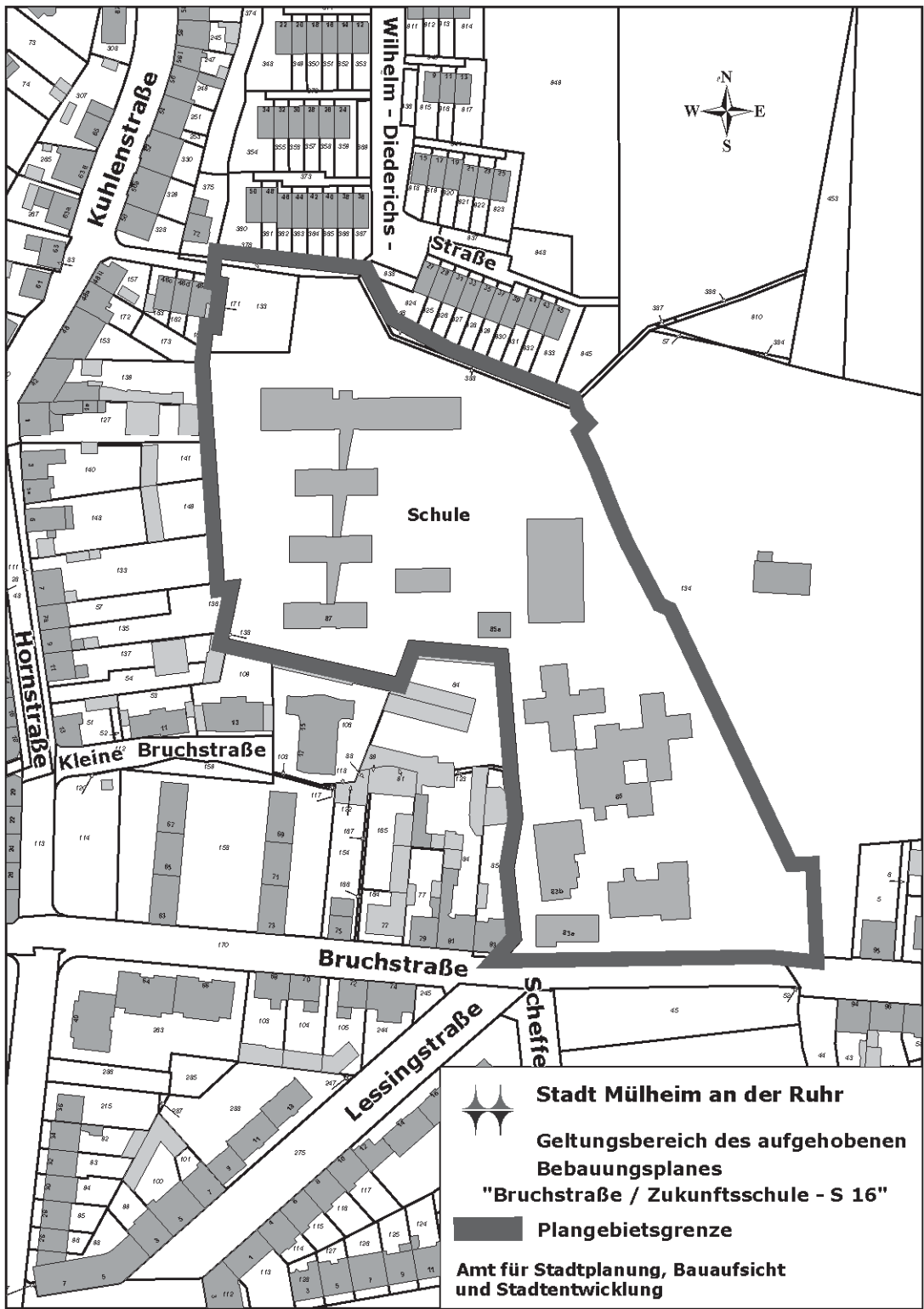
vom 10.02.2015

#### **I**

Der Planungsausschuss hat am 03.02.2015 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bruchstraße/Zukunftsschule – S 16“ vom 17.03.2009 beschlossen.

#### **II**

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Tel.: 6272 Stand: 02.2015

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## Bekanntmachung

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jägerhofstraße - N 8“**

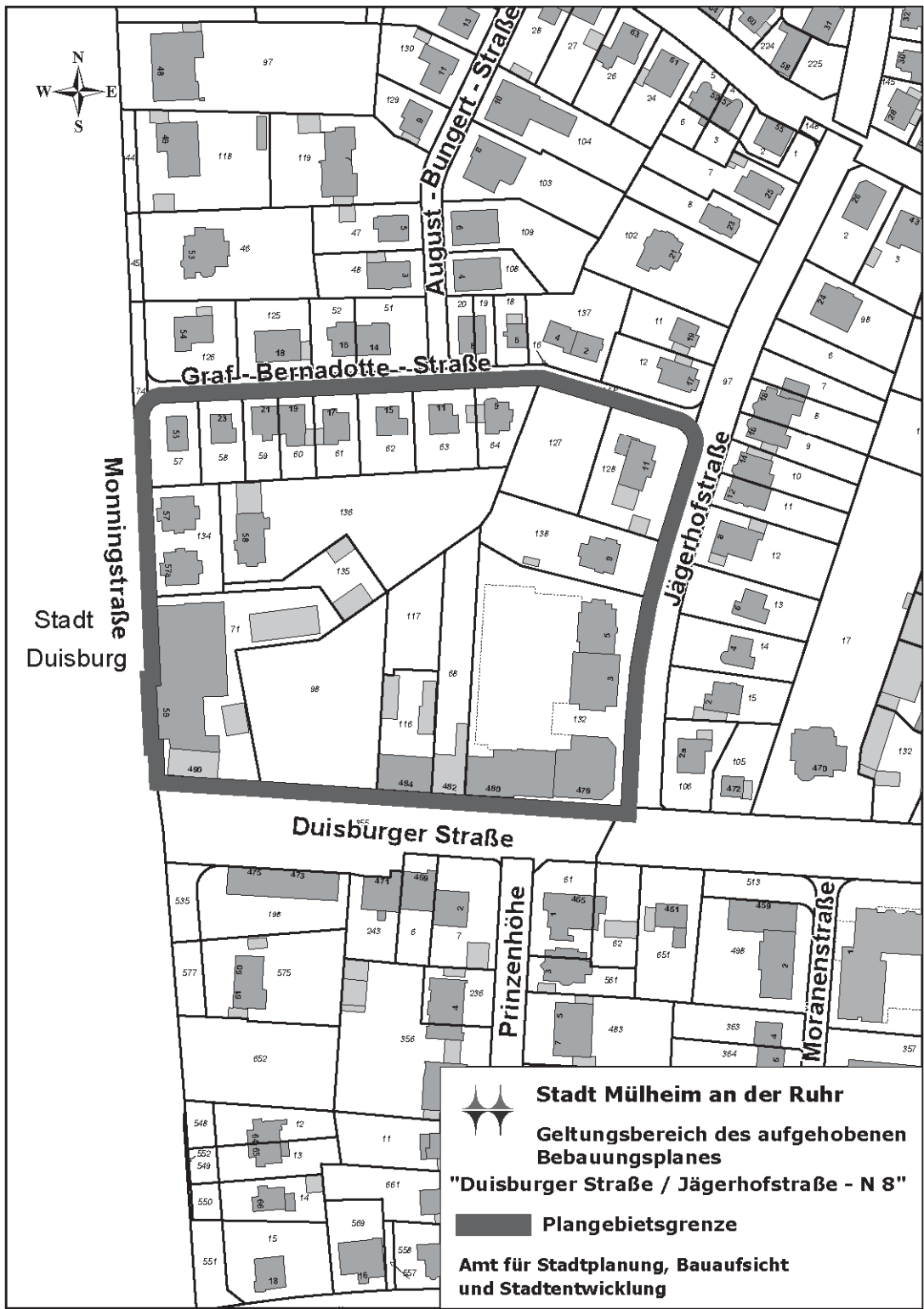
**vom 10.02.2015**

#### **I**

Der Planungsausschuss hat am 03.02.2015 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Duisburger Straße/Jägerhofstraße - N 8“ vom 18.09.2012 beschlossen.

#### **II**

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 02.2015

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## B e k a n n t m a c h u n g

### Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schollenstraße – Innenstadt 35“

vom 20.02.2015

#### I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schollenstraße - Innenstadt 35“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

#### II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

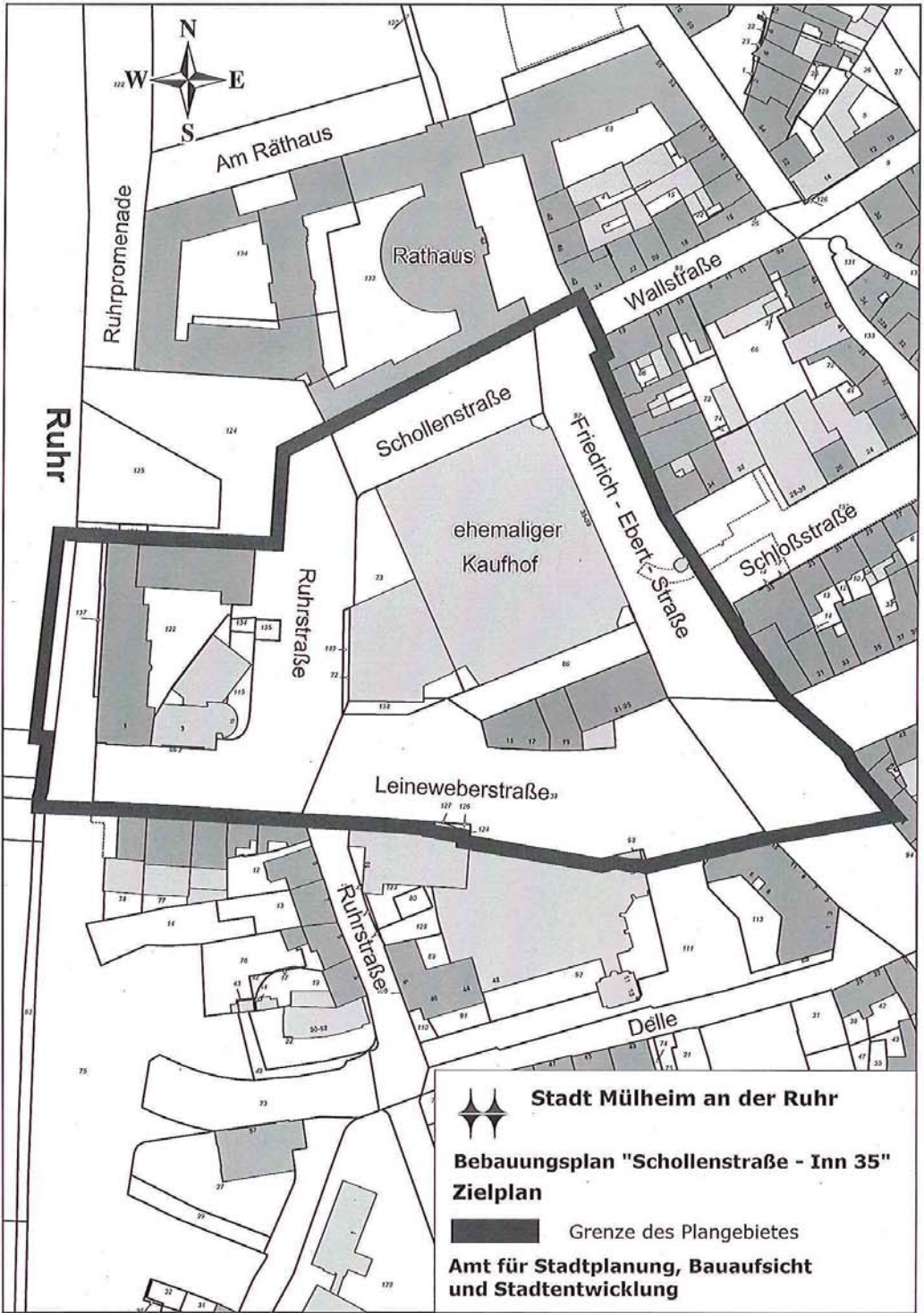
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



**Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters  
am 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr auf.

Nach § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. § 15 Abs. 1 KWahlG müssen die Wahlvorschläge im Büro der Wahlleiterin, Rats- und Rechtsamt, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer B.111, bis zum

**27.07.2015, 18.00 Uhr, (48. Tag vor der Wahl)**

eingereicht werden.

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gilt das Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr als Wahlgebiet.

Eine Abgrenzung des Stadtgebietes kann im Rats- und Rechtsamt, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer B.111, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Sofern ein Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, so kann dieser Wahlvorschlag gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG nur eingereicht werden, wenn die Partei oder Wählergruppe nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Auf die Bekanntmachung des Innenministeriums NRW über die von der Nachweispflicht befreiten Parteien im Ministerialblatt NRW Nr. 28 vom 21.11.2013 wird verwiesen.

Zu der Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters 2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr sind hiervon demnach die Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)  
Mülheimer Bürger Initiativen (MBI)  
Wählerinitiative Ruhr Alternativ Unabhängig Solidarisch Mülheim an der Ruhr  
(WIR AUS Mülheim)  
Bündnis für Bildung – Mülheim an der Ruhr Interkulturell, sozial und fair

Von anderen Wahlvorschlagsträgern eingereichte Wahlvorschläge sind gemäß § 46d i. V. m. § 15 Abs. 2 KWahlG noch mindestens 270 Unterstützungsunterschriften beizufügen; dies gilt auch für Wahlvorschläge, die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Ferner sind nach § 46d Abs. 3 KWahlG auch gemeinsame Wahlvorschläge mehrere Parteien und/oder Wählergruppen zulässig. Die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger dürfen kein/e weitere/n (eigene/n) Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bei der Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages sind gemäß § 75b Abs. 5 KWahlG alle beteiligten Wahlvorschlagsträger zu benennen.

Sämtliche Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren zur Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters am 13.09.2015 sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden im Rats- und Rechtsamt, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer B.111, auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Alle Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27.07.2015 im Büro der Wahlleiterin schriftlich vorliegen, damit etwaige Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger/innen der übrigen Mitgliedstaaten unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche nach den Vorschriften des § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land NRW wählbar sind.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht das Rats- und Rechtsamt unter den Telefonnummern 455-3032 und -3033 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 20.02.2015

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nosa Brandon Okundaye, Düsseldorf)	43
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ismael Burock, Essen)	43
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jürgen Dieter Lagodny, Bremen)	44
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Aza Dzabrailova, Velbert)	44
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (AC Mülheim Hochbau GmbH)	44
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Jasmin Mlocek, Essen)	45
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Daniel Wojtecki)	45
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Cornelia und Gerd Lindemann, Essen)	45
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Van Hung Lam Duong, Vietnam)	45
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Bianca Pust, Oberhausen)	46
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Marc Bendik)	46
Wiederwahl der Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk 1 (Altstadt I – Stadtmitte mit Menden und Holthausen)	46
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße/Am Schloß Broich – Inn 28“ Verfahrensbezeichnung: Inn 28/I vom 20.02.2015	47
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lindenhof O 36“ vom 20.02.2015	50
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Bruchstraße/Zukunftsschule – S 16“ vom 10.02.2015	53
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Duisburger Straße/Jägerhofstraße – N 8“ vom 10.02.2015	56
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schollenstraße – Innenstadt 35“ vom 20.02.2015	59
Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -	62